

wetreu



Wann können Sie von der beschränkten zur unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland wechseln?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch wenn Sie im Ausland leben, kann es sein, dass Sie in Deutschland steuerpflichtig sind und eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. „Unbeschränkt steuerpflichtig“ sind Sie dann, wenn Sie über einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verfügen. In diesem Fall besteuert der deutsche Staat Ihr gesamtes Welteinkommen.

Dagegen greift die „beschränkte Steuerpflicht“ dann, wenn Sie in Deutschland weder über einen Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt verfügen. In diesem Fall sind Sie hierzulande nur mit Ihren inländischen Einkünften steuerpflichtig. Aber es bleiben Ihnen auch einige Vorzüge verwehrt, von denen unbeschränkt Steuerpflichtige profitieren, beispielsweise die Möglichkeit zur Zusammenveranlagung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich in Deutschland aber trotzdem als unbeschränkt steuerpflichtig behandeln lassen. Ein entsprechender Antrag ist dann sinnvoll, wenn Sie Ihr Einkommen ohnehin größtenteils hier erzielen, etwa als Grenzpendler. Gegebenenfalls ist es sogar möglich, den im Ausland lebenden Ehepartner mit in die unbeschränkte Steuerpflicht einzubeziehen.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen und den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht für Personen, die beschränkt steuerpflichtig sind. Da das Thema komplex ist, empfehlen wir eine persönliche Beratung.

Mit freundlichen Grüßen

Wann können Sie von der beschränkten zur unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland wechseln?

Kennen Sie Ihre Verpflichtungen und erfahren Sie von Gestaltungsmöglichkeiten bei der Einkommensteuer!

Verfügen Sie in Deutschland über einen

- ☒ Wohnsitz (z.B. Eigentums- oder Mietwohnung, die Sie zu behalten beabsichtigen) oder
- ☒ gewöhnlichen Aufenthalt (zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten, z.B. in einer Zweitwohnung)?

Nein



Sie sind in Deutschland beschränkt steuerpflichtig - und zwar nur mit Ihren inländischen Einkünften.

Das bezieht sich auf Lohneinkünfte, Einkünfte aus Gewerbebetrieb (mit inländischer Betriebsstätte), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und bestimmte Kapitaleinkünfte (aus dem Inland).

Sie müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Als beschränkt Steuerpflichtiger können Sie von bestimmten steuerlichen Vorteilen nicht profitieren, z.B. von dem Abzug von außergewöhnlichen Belastungen, Freibeträgen für Kinder einschließlich Betreuungs- und Ausbildungskosten sowie dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Zusammenveranlagung bei Ehegatten.

Ja



Sie sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig - und zwar zunächst mit Ihrem gesamten Welteinkommen, also auch mit Ihren Auslandseinkünften.

Eine mögliche Mehrfachbesteuerung im In- und Ausland kann ggf. durch Doppelbesteuerungsabkommen (teilweise) vermieden werden.

Sie müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Sie können auf Antrag zur unbeschränkten Steuerpflicht wechseln.

Ja

- ☒ Sind mehr als 90% Ihrer Einkünfte in Deutschland zu versteuern oder
- ☒ bleiben Ihre nicht in Deutschland zu versteuernden Einkünfte unter dem Grundfreibetrag des jeweiligen Kalenderjahres (2024: 11.784 € für Einzelpersonen, 2025: 12.096 € und 2026: 12.348 € bzw. jeweils das Doppelte für zusammenveranlagte Paare)?

Bescheinigung erforderlich: Die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte müssen Sie durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachweisen. Hierfür gibt es den Vordruck „Bescheinigung EU/EWR“ bzw. „Bescheinigung außerhalb EU/EWR“, auch in anderen Sprachen. Ein ausländischer Steuerbescheid kann ggf. ebenfalls als Nachweis ausreichen.



Progressionsvorbehalt der ausländischen Einkünfte

Beim Wechsel von der beschränkten zur unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen auch die in Deutschland nicht steuerpflichtigen Einkünfte dem Progressionsvorbehalt. Dies bedeutet, dass sich der Steuersatz auf die deutschen Einkünfte erhöht.

Unbeschränkte Steuerpflicht des ausländischen Ehegatten

Auch im Ausland lebende Ehegatten mit EU/EWR-Staatsbürgerschaft und ohne Einkünfte in Deutschland können auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden. Dann ist insbesondere die Zusammenveranlagung möglich.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Für weitere Fragen zur beschränkten Steuerpflicht vereinbaren Sie gerne einen Termin mit uns!